



GEMEINDEORDNUNG

Stand April 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), hat die am 25. März 1998 beschlossene Gemeindeordnung teilrevidiert und am 12. September 2018 wie folgt beschlossen:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Lausen hat die ordentliche Gemeindeorganisation (mit Gemeindekommission).

§ 2 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, 7 Mitglieder
- b) Gemeindekommission, 15 Mitglieder
- c) Schulrat für Kindergarten und Primarschule, 7 Mitglieder
- d) Sozialhilfebehörde, 5 Mitglieder
- e) Rechnungsprüfungskommission, 5 Mitglieder
- f) Geschäftsprüfungskommission
(Ausschuss Gemeindekommission), 5 Mitglieder
- g) Wahlbüro, 7 Mitglieder

2 Es können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden.

3 Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.

B Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsident/in

- c) Gemeindegemission
- d) Schulrat für Kindergarten und Primarschule
- e) Mitglieder Kreissekundarschulrat
- f) Sozialhilfebehörde
- g) Mitglieder Schulrat Regionale Musikschule Liestal

2 Durch die Gemeindegemission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder aus ihrer Mitte

Bei der Wahl sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit, entsprechend ihrer Stärke in der Gemeindegemission, zu berücksichtigen.

3 Durch die Gemeindegemission und den Gemeinderat werden gewählt:

- a) Übrige Behörden, welche nicht durch die Urne gewählt werden
- b) Ständige Kommissionen
 - b.1) Bauplanungskommission, 7 Mitglieder
 - b.2) Feuerwehrkommission, 7 Mitglieder
 - b.3) Wahlbüro, 7 ordentliche Mitglieder
 - b.4) Wasser- und Abwasserkommission, 7 Mitglieder

4 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) ein Mitglied in den Schulrat aus seiner Mitte
- b) ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- c) Delegierte in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- d) zwei Mitglieder in die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund Ergolz aus seiner Mitte
- e) Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- f) Nicht ständige Kommissionen
- g) Delegierte in weitere Zweckverbände

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

1 Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) wird gewählt:

Gemeindegemission

2 Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- Alle übrigen Behörden

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

C FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 6 Sondervorlagen (sep. Kreditvorlagen)

1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

2 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a) ungebundene einmalige
Ausgaben bis CHF 150'000.--
- b) ungebundene jährlich
wiederkehrende Ausgaben
pro Jahr bis CHF 150'000.--

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Neue Ausgaben:
 - Für die Einzelausgabe bis CHF 25'000.--
 - Als gesamter jährlicher
Höchstbetrag CHF 150'000.--
- b) Erwerb von Grundstücken:
 - Als gesamter jährlicher
Höchstbetrag bis CHF 1'000'000.--
- c) Veräusserung von Grundstücken:
 - Als gesamter jährlicher
Höchstbetrag bis CHF 150'000.--

- d) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
Als gesamter jährlicher Kapitalwert bis CHF 300'000.--

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in § 7 genannten Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufhebung bisherigen Recht

- 1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lausen vom 25. März 1998 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 05. Dezember 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 14. Mai 2019.